

Softwareüberlassungsvertrag (EULA)

zwischen

Allgeier Productivity Solutions GmbH, Benrather Schlossallee 121, 40597 Düsseldorf
im Folgenden „Allgeier PS“ genannt

und Ihnen als Anwender

Software-Lizenzvereinbarung Lync – Phone Tool

Diese Lizenzvereinbarung ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen (entweder als natürliche oder als juristische Person, nachfolgend LIZENZNEHMER genannt) und der Allgeier PS (nachfolgend LIZENZGEBER genannt). Vertragsgegenstand ist das Softwareprodukt "Lync CRM Phone Tool" (nachfolgend SOFTWAREPRODUKT genannt), das Computersoftware (SOFTWARE), zugehörige Medien, gedruckte Materialien sowie Online- oder elektronische Dokumentation enthält. Indem Sie das SOFTWAREPRODUKT installieren, kopieren oder anderweitig benutzen, erklären Sie sich einverstanden, an die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages gebunden zu sein. Das SOFTWAREPRODUKT ist durch Urheberrechtsgesetze und internationale Verträge als auch durch andere Gesetze und Verträge über geistiges Eigentum geschützt. Es wird nicht verkauft, sondern lizenziert.

1. Gewährung einer Bewertungslizenz

Der LIZENZGEBER gewährt Ihnen eine eingeschränkte, nicht-exklusive und nicht übertragbare Evaluierungslizenz, die das Recht einschließt, Kopien der unregistrierten Demoversion zusammen mit der zugehörigen Dokumentation und zugehörigen Materialien anzufertigen allein zur Benutzung an einem Ort und nur zum Zwecke der Bewertung; die Bewertungsdauer darf dreißig (30) Tage nicht überschreiten, gerechnet vom Datum der ersten Installation und Benutzung des SOFTWAREPRODUKTS. Das SOFTWAREPRODUKT darf zu keinem anderen Zweck kopiert oder benutzt werden. Weiterhin erklären Sie sich einverstanden, alle unregistrierten Kopien des SOFTWAREPRODUKTS nach Ablauf des dreißigtägigen Bewertungszeitraums oder nach Ersuchen durch den LIZENZGEBER, was von beiden zuerst geschieht, zu vernichten. Sie erklären sich damit einverstanden, die SOFTWARE weder zurück zu entwickeln, zu dekompileieren, noch zu disassemblieren. Diese Lizenz enthält nicht das Recht zum Nutzen oder Vertreiben einer registrierten Version des SOFTWAREPRODUKTS.

2. Lizenzeinräumung

Dieser Lizenzvertrag gewährt einem **registrierten Benutzer** des SOFTWAREPRODUKTS folgende Rechte:

Unternehmenslizenz: Sie dürfen das SOFTWAREPRODUKT auf der in dem Lizenzdokument eingetragene Anzahl von Computern innerhalb Ihrer Firma einsetzen.

Einzelplatzlizenz: Sie dürfen das SOFTWAREPRODUKT auf einem Computer einsetzen.

3. Weitere Rechte und Einschränkungen

Zurückentwicklung, Dekompilierung und Disassemblierung: Sie sind nicht berechtigt, das SOFTWAREPRODUKT zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren, sofern das jeweils anwendbare Recht eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich erlaubt.

Trennung von Komponenten: Das SOFTWAREPRODUKT wird als ein einzelnes Produkt lizenziert. Sie sind nicht berechtigt, seine Komponenten zu trennen oder Teile dieser Komponenten anderweitig zu benutzen.

Vermietung: Sie sind nicht berechtigt, das SOFTWAREPRODUKT zu vermieten oder zu verleasen.

Softwareübertragung: Sie sind berechtigt, alle Ihre Rechte aus dieser Lizenzvereinbarung dauerhaft zu übertragen, vorausgesetzt, Sie behalten keine Kopien zurück, Sie übertragen das vollständige SOFTWAREPRODUKT (einschließlich aller Komponenten, der Medien und des gedruckten Materials, aller Updates sowie dieser Lizenzvereinbarung), und der Empfänger stimmt den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung zu. Sofern das SOFTWAREPRODUKT ein Update ist, muss jede Übertragung auch alle vorhergehenden Versionen des SOFTWAREPRODUKTES umfassen.

Kündigung: Ungeachtet anderer Rechte ist der LIZENZGEBER berechtigt, diesen Lizenzvertrag zu kündigen, wenn Sie gegen die Bestimmungen und Bedingungen dieses Lizenzvertrages verstoßen. In diesem Falle sind Sie verpflichtet, alle Kopien des SOFTWAREPRODUKTES und all seine Komponenten zu vernichten.

Weitergabe unregistrierter Evaluierungsversionen des SOFTWAREPRODUKTS: Sie dürfen einzelne, komplette und unregistrierte Evaluierungsversionen des SOFTWAREPRODUKTS an Dritte zum Zweck der Bewertung durch diese weitergeben, vorausgesetzt, diese erklären sich mit den Bedingungen dieses Vertrags einverstanden. Sie dürfen die SOFTWARE nicht an Dritte weitergeben, ohne diese darüber zu informieren, dass es sich bei der SOFTWARE um eine unregistrierte Version handelt, die nur in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Lizenzvertrags zum Zweck der Bewertung benutzt werden darf. Unter keinen Umständen ist es Ihnen gestattet, nur einen Teil der SOFTWARE zu vertreiben; Sie müssen immer eine komplette Kopie des originalen SOFTWAREPRODUKTS weitergeben. Andere Formen der Weitergabe (z.B. Veröffentlichung auf CD, Bereitstellung zum Download) sind nur mit schriftlicher Zustimmung des LIZENZGEBERS erlaubt.

DIE WEITERGABE REGISTRIERTER VERSIONEN DES SOFTWAREPRODUKTES BZW. DES ENTSPRECHENDEN SOFTWARESCHLÜSSELS IST UNTERSAGT UND WIRD STRAFRECHTLICH VERFOLGT!

4. Laufzeit

Diese Lizenzvereinbarung tritt mit der Installation der SOFTWARE in Kraft und bleibt wirksam, bis sie beendet wird. Sie können diese Vereinbarung jederzeit durch Löschen sämtlicher Kopien der Software und Vernichten der zugehörigen Datenträger und Dokumentation beenden. Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, bei Beendigung dieses Lizenzvertrages sämtliche Kopien von Software und Dokumentation, die vollständig oder auszugsweise, in welcher Form auch immer (auf magnetischen oder elektronischen Medien) vorliegen, zu vernichten und dem LIZENZGEBER auf Anfrage schriftlich zu bestätigen, dass das gesamte Material vernichtet/gelöscht wurde.

5. Updates

Sofern das SOFTWAREPRODUKT ein Update eines anderen Produktes ist, sei es vom LIZENZGEBER oder einem anderen Lieferanten, so sind Sie nur dann berechtigt, das SOFTWAREPRODUKT zu übertragen, wenn Sie dies in Verbindung mit dem upgedateten Produkt tun, es sei denn, Sie vernichten das upgedatete Produkt. Sofern das SOFTWAREPRODUKT ein Update eines Produktes des LIZENZGEBERS ist, so sind Sie jetzt verpflichtet, das upgedatete Produkt nur in Übereinstimmung mit diesem Lizenzvertrag zu benutzen.

6. Urheberrecht

Das Eigentum und das Urheberrecht an dem SOFTWAREPRODUKT, dem gedruckten Begleitmaterial und sämtlichen Kopien des SOFTWAREPRODUKTES liegen beim LIZENZGEBER oder dessen Lieferanten. Das SOFTWAREPRODUKT wird durch das Urheberrecht und Bestimmungen internationaler Verträge geschützt.

7. Verschiedenes

Geltendes Recht: Dieser Lizenzvertrag unterliegt der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland. Wenn Sie Fragen bezüglich dieses Lizenzvertrags haben oder den Lizenzgeber kontaktieren möchten, schreiben Sie an die obige Firmenadresse.

Beschränkte Gewährleistung: Sollte das SOFTWAREPRODUKT auf einem physikalischen Medium (z.B. CD) geliefert werden, gewährleistet der LIZENZGEBER für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab

Empfangsdatum, dass die mit dem SOFTWAREPRODUKT gelieferten Medien frei von Fehlern sind. Nach Ablauf der neunzig Tage können Sie bei fehlerhaftem oder beschädigtem Medium gegen Kostenerstattung ein Ersatz-Exemplar erhalten. In diesem Fall sind das Original-Medium sowie eine Kopie des Kaufbelegs an den LIZENZGEBER bzw. einen seiner autorisierten Fachhändler oder Distributoren zu senden.

Keine anderen Gewährleistungsansprüche! Das SOFTWAREPRODUKT und die zugehörigen Dateien werden "wie sie sind" und ohne Gewährleistung jeder Art zur Verfügung gestellt. Aufgrund der unterschiedlichen Hardware- und Softwareumgebungen, unter denen eine Installation des SOFTWAREPRODUKTS möglich ist, wird KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DEN EINSATZ DES SOFTWAREPRODUKTS ZU EINEM SPEZIELLEN ZWECK übernommen.

8. Haftungsabschluss

Ein verantwortungsvoller Umgang mit datenverarbeitenden Programmen setzt einen gründlichen Test des Programms mit unkritischen Daten voraus, bevor es zum tatsächlichen Einsatz gelangt. Der Anwender des SOFTWAREPRODUKTS trägt jedes Risiko selbst. EINE ETWAIGE SCHADENSERSATZLEISTUNG DES VERKÄUFERS IST AUF DEN ERSATZ DES SOFTWAREPRODUKTS BZW. DIE RÜCKERSTATTUNG DES KAUFPREISES BESCHRÄNKT. KEINE HAFTUNG FÜR FOLGESCHÄDEN. IM GRÖSST-MÖGLICHEN, DURCH DAS ANWENDBARE RECHT GESTATTETEN UMFANG KÖNNEN DER LIZENZGEBER ODER SEINE LIEFERANTEN AUF KEINEN FALL FÜR BESONDERE, ZUFÄLLIG ENTSTANDENE ODER INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN GLEICH WELCHER ART (EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF SCHÄDEN AUS ENTGANENEM GEWINN, BETRIEBSUNTERBRECHUNG, VERLUST VON GESCHÄFTLICHEN INFORMATIONEN ODER ANDERE MATERIELLE VERLUSTE) HAFTBAR GEMACHT WERDEN, DIE DURCH DIE VERWENDUNG BZW. DIE UNMÖGLICHKEIT DER VERWENDUNG DES SOFTWAREPRODUKTS ENTSTANDEN SIND. DIES GILT AUCH DANN, WENN DER LIZENZGEBER ZUVOR AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE. DA MANCHE STAATEN UND RECHTSORDNUNGEN EINEN AUSSCHLUSS ODER EINE BESCHRÄNKUNG DER GEWÄHRLEISTUNG FÜR FOLGESCHÄDEN ODER ZUFÄLLIG ENTSTANDENE SCHÄDEN NICHT GESTATTEN, GILT DIE OBIGE BESCHRÄNKUNG MÖGLICHERWEISE NICHT IN JEDEM FALL.

9. Teilgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Lizenzvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so hat das keinen Einfluss auf die Gültigkeit des restlichen Lizenzvertrages.